



**DIE BUNDESMINISTERIN
für Jugend und Familie
DR. SONJA MOSER**

A-1010 Wien, Franz-Josefs Kai 51/8

Telefon : (01) 534 75 - 0

Fax : (01) 534 75 - 303

GZ 50 0103/1-II/3/95

XIX. GP.-NR

645 / AB

1995 -05- 0 2

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

ZU

637 / J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde führen in der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 637/J vom 1. März 1995 aus:

"Bei der Auszahlung der erhöhten Familienbeihilfe kommt es immer wieder zu Härtefällen. So wird während des Zeitraumes der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung, ob die erhöhte Familienbeihilfe weiterhin zusteht, keine Familienbeihilfe ausbezahlt. In Familien mit nichtbehinderten und einem behinderten Kind wird während dieses Zeitraumes, der erfahrungsgemäß ein paar Monate dauern kann, auch die Familienbeihilfe für die nichtbehinderten Kinder einbehalten.

Für einkommensschwache Familien ist dies eine unzumutbare Situation.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Entspricht die oben beschriebene Auszahlungspraxis dem Familienlastenausgleichsgesetz bzw. der von Ihrem Ministerium in einer Anfragebeantwortung selbst so bezeichneten bürgernahen Verwaltung?
- 2) Eine Lösungsmöglichkeit wäre, während des Überprüfungsverfahrens die normale Familienbeihilfe für alle Kinder auszubezahlen und den Erhöhungsbetrag nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse nachzahlen.

- 2 -

Dies wäre eine spürbare Erleichterung für Familien mit erheblich behinderten Kindern.

Werden Sie eine derartige Lösung herbeiführen?

Wenn ja, in welcher Art und Weise?

Wenn nein, warum nicht?

Die Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1) und 2):

Die Familienbeihilfe wird grundsätzlich im Vorhinein gewährt. Um Übergenüsse zu vermeiden, ist es unumgänglich, in periodischen Abständen jeden Fall zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Bezug der Familienbeihilfe bis zum angemerkten Prüfungstermin vorgelegen sind bzw. darüberhinaus noch vorliegen.

In diesem Zusammenhang muß ich jedoch darauf hinweisen, daß im Mai 1993 das automatisierte Verfahren in den Beihilfenstellen der Finanzämter eingeführt wurde. Die Überleitung auf das neue Verfahren ist bis auf ganz wenige Fälle abgeschlossen. Auch diese Einzelfälle werden bis Ende April 1995 umgestellt sein, da die Familienbeihilfenkarten, die bisher für Dienstgeber und auszahlende Stellen die Grundlage für die Auszahlung der Familienbeihilfe bildeten, durch Verordnung, BGBl.Nr. 153/1995, mit 30. April 1995 ihre Gültigkeit verlieren.

Mit Einsatz des automatisierten Verfahrens erfolgt systemgesteuert die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für jedes Kind einzeln und getrennt, abgestimmt auf die Gegebenheiten beim einzelnen Kind. Somit erhält eine anspruchsberechtigte Person mit mehreren Kindern auch im Falle der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei einem Kind die Familienbeihilfe für die anderen Kinder weiter ausgezahlt. Die von Ihnen angeführten Härtefälle können im neuen Familienbeihilfenauszahlungsverfahren daher schon aus Systemgründen nicht auftreten.

- 3 -

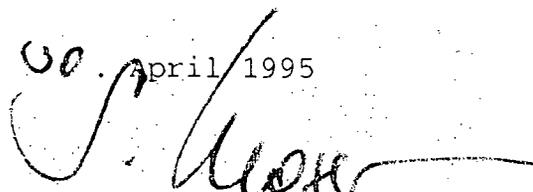
Im übrigen war mein Ressort auch vor Einführung des ADV-Verfahrens bemüht, solche Fälle zu vermeiden. Es wurde daher bei Fortbildungslerngängen für Leiter der Lohnsteuer- und Beihilfenstellen wiederholt darauf hingewiesen, daß es nicht vertretbar ist, einer anspruchsberechtigten Person wegen der sich über einen längeren Zeitraum hinziehenden Erhebungen hinsichtlich eines Kindes die Familienbeihilfe für andere Kinder, für die zweifellos ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bis zur Beendigung der Erhebungen über das eine Kind vorzuenthalten. Eine diesbezügliche schriftliche Weisung erging zuletzt im Jahr 1988 unter GZ 23 0401/14 - II/3/88 an alle Finanzlandesdirektionen und Finanzämter. Sie hat folgenden Wortlaut:

"Die Prüfung der Familienbeihilfenangelegenheit eines Anspruchsberechtigten mit mehreren Kindern, bei der die Erhebungen hinsichtlich eines Kindes voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen werden, soll nicht dazu führen, daß während dieser Zeit überhaupt keine Familienbeihilfe ausgezahlt wird.

In solchen Fällen ist vielmehr - ohne das Ergebnis der Ermittlungen abzuwarten - für die anderen Kinder, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe unzweifelhaft besteht, der Anspruch zu bescheinigen, damit die Familienbeihilfe für diese Kinder ausgezahlt werden kann."

Im übrigen wird, wenn nur ein Kind vorhanden ist, sinngemäß in gleicher Weise vorgegangen, damit nach Möglichkeit wenigstens die allgemeine Familienbeihilfe vorerst weiter ausgezahlt werden kann.

Ich gehe daher davon aus, daß die von Ihnen geschilderten Fälle auch in der Vergangenheit, vor Einführung des ADV-Verfahrens, nur ganz vereinzelt aufgetreten sind.

00. April 1995

(Dr. Sonja Moser)